

Das erste Ei, das ich am 3. Juli 1881 im Walde Brieselang, 3 Meilen nördlich von Berlin, fand, lag in einem Würgerneft neben drei Eiern des Brutvogels. Das Nest mit diesem Gelege, das ich noch besitze, sass in einem ziemlich einzeln stehenden Wachholderstrauch am Rande eines Kiefernwaldes, war schon aus grösserer Entfernung sichtbar und wurde vom Würgerweibchen bebrütet. Als ich nach dem Abfliegen des Würgers die vier Eier liegen sah, hielt ich alle vier Eier für Würgereier und war schon im Begriff mich zu entfernen, als mir das eine Ei deshalb auffiel, weil bei ihm die Flecken am stumpfen Ende einzelner auftraten und nicht wie bei den übrigen einen losen Kranz bildeten. Bei genauer Betrachtung bemerkte ich nun auch, dass die Grundfarbe des Kükueies ein wenig mehr ins Blaugrüne spielte als bei den übrigen Eiern, deren Grundfarbe grauweiss war. In der Grösse waren alle Eier ziemlich gleich, auch die graubraunen Flecken waren die gleichen. Doch erst nach dem Präpariren des Eies war ich meiner Sache ganz sicher, denn das Kükuksei wiegt $23\frac{1}{4}$ und ein mindestens ebenso grosses Würgerei dieses Geleges $18\frac{1}{2}$ Centigramm. Wie die geehrten Leser wissen werden, wiegt ein Kükuksei immer mehr als ein gleich grosses Ei einer anderen Vogelart (gewöhnlich ein Viertel mehr). Jetzt nach vier Jahren ist das Kükuksei als solches leichter zu erkennen, da die bläulich grüngraue Grundfarbe unverändert geblieben, die der Würgereier aber weiss geworden ist.

Die anderen von mir in Würgernestern entdeckten Kükukseier weichen von den Würgereiern in der Farbe sehr ab. Sie haben nämlich alle eine stumpfgrüne, die Würgereier aber eine gelbliche oder grauweisse, bedeutend hellere Grundfarbe. Ein Kükuksei, das Herr Lehrer Martins auf einer von uns Beiden gemeinschaftlich unternommenen Excursion fand, lag neben vier rothen Würgereiern (die bekannte rothe Varietät) hat aber auch die stumpfgrüne Grundfärbung, weicht also sehr von den Würgereiern ab.

Als ich mit dem Lehrer Martins in Plänitz am 28. Mai 1883 gemeinschaftlich nach Kükukseiern suchte, fanden wir in einer guten halben Stunde in drei

Würgernestern je ein Kükuksei und einige Tage später nahm Herr Martins noch ein viertes Kükuksei aus einem Würgernefte.

Das von mir an jenem Tage genommene Kükuksei hat mit den Würgereiern gleiche Länge, ist aber etwas schlanker, also nicht ganz so dick wie jene, hat stumpfgrüne Grundfarbe und grau und dunkelgrüne Flecken und schwarze Pünktchen, Flecken und Pünktchen sind gleichmässig über das ganze Ei vertheilt. Die ganz anders gezeichneten Würgereier haben weisslich gelben Grund und nur am stumpfen Ende graue und braune Flecken, die einen Kranz bilden. Die vier Würgereier wiegen $18\frac{1}{2}$, 19 und $19\frac{1}{2}$ Centigramm, das etwas schlankere Kükuksei $21\frac{1}{2}$ Centigramm.

Vor dem Jahre 1883 wurden bei Plänitz zwar immer viele Würgernestern angetroffen, doch nie ein Kükuksei darin bemerkt. Nun aber hatten plötzlich alle Kükuke der Gegend sich Würgernestern zum Ablegen ihres Eies erwählt, denn alle an jenem Tage entdeckten Eier waren frisch. Dass wir nach 1883 nach so reichlicher Ausbeute jedes Jahr sämtliche Würgernestern der Umgegend aufsuchten (ich reise jedes Jahr dorthin), ist wohl natürlich, aber bis jetzt fanden wir nie wieder ein Kükuksei in Würgernestern. Dieser Umstand gibt zu denken!

Ich habe meine Kükuku-Studien bis in die neueste Zeit fortgesetzt, auch dieses Jahr wieder vierzehn Kükukeier und zwei junge Kükuke in Nestern entdeckt und von Neuem Manches von meinem früher Mitgetheilten bestätigt gefunden; nur in einem einzigen Punkte sind meine Ansichten andere geworden, und zwar in Betreff der Fürsorge des Kükuku für seine Nachkommenschaft, die ich früher als gänzlich fortfallend nach dem Legen seines Eies angab. Diese Fürsorge tritt aber noch einmal nach dem Legen des Eies zu Tage. Es bedarf, um dies nachzuweisen, einer ausführlichen Auseinandersetzung, die ich augenblicklich wegen Mangel an Zeit nicht geben kann und mir für später vorbehalten muss.

Cassel, den 27. October 1885.

Sitzungs-Protokolle

des Ersten internationalen Ornithologen - Congresses.

(Fortsetzung.)

Vorsitzender v. Schrenck: Ich bitte diese Amendements schriftlich einzureichen.

Professor Dr. Borggreve: Ich muss mich gegen die Fassung des Antrages aussprechen. Die Voraussetzung der Gegenseitigkeit der beteiligten Regierungen ist eine *conditio sine qua non*. Dass eine Aufforderung an die Regierungen seitens des Ornithologen-Congresses zu erlassen ist, nach welcher jede für sich vorgehen soll im Sinne solcher Bestimmungen, die hier noch nicht einmal präcisirt sind, halte ich für undurchführbar. Keine Regierung wird sich dazu verstehen, Vorlagen im Parlamente einzubringen, welche ihre Landesangehörigen, in einem gewissen Grade wenigstens, schädigen können, ohne dafür wenigstens einigermaßen die Gewähr zu haben, dass in anderen Ländern, welche die betreffenden Zugvögel auch besuchen, dasselbe geschehe.

In diesem Sinne halte ich es für nothwendig, die erste Fassung der Commission zu ergänzen.

Ich habe an dieser Fassung auszusetzen: Erstens, dass die Gegenseitigkeit nicht genügend betont wird, zweitens, dass das Wort „Zugvögel“ hineingebracht ist. Der Vorredner hat richtig bemerkt, dass wir keinen Unterschied zwischen Zugvögeln und anderen Vögeln durchführen können, und dass die unschädlichen Brutvögel durchwegs geschont werden müssen.

Ferner habe ich mich zu wenden gegen die Fassung des Vorschlages, wo es heisst: „Der Handel mit Zugvögeln und ihren Eiern.“ Das Ausnehmen der Eier der Zugvögel wird ja vielfach ganz rationell betrieben. Glauben Sie nicht, dass zum Beispiel in Ostfriesland und an der Nordseeküste in Betreff der Eier der Möven und Kibitze in der Regel eine Raubwirthschaft üblich ist. Es wird nur eine gewisse Anzahl

von Eiern aus den bezeichneten Nestern ausgenommen und ein Rest bleibt zum Ausbrüten liegen. In Ostfriesland sind manche Arten halbe Hausvögel! Dann bin ich nicht einverstanden mit der Fassung „im Frühjahr“, ich möchte sagen, „in der ersten Hälfte des Kalenderjahres“, denn man darf doch nicht den nordischen Nationen zumuthen, dass sie im Juli und August auf die Jagd von jungen Waldschnepfen, Tringen, Enten und ähnlichen verzichten. In der zweiten Hälfte des Kalenderjahres möge jede Nation das thun, was ihr am geeignetsten erscheint.

Weiter möchte ich bemängeln den Zusatz „ohne gesetzliche Ermächtigung“.

Meine Herren! Das ist eine Kautschukfassung! Damit kann ja jede Regierung machen, was sie will! Wo bleibt da die Gegenseitigkeit? Deshalb schlage ich die folgende Fassung vor: „ohne specielle obrigkeitliche Erlaubniss ist verboten und nur zu wissenschaftlichen Zwecken erlaubt.“ Den zweiten Passus möchte ich ganz fallen sehen, denn eine Grenze zwischen Einzeln- und Massenfang ist nicht zu ziehen. Sie können einem Jäger nicht zumuthen, dass er auf eine Jagd verzichtet, die ihm grössere Mengen zuführt. Ebenso wenig ist generell eine Grenze zu ziehen zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren Vögeln. Und da der Südtaliener nichts Anderes hat, so jagt er kleinere Vögel, die bei uns nicht mehr gejagt werden. Auch gegen den Ausdruck „ausserhalb der Jagdzeit“ habe ich mich zu wenden. Die Jagdzeit ist in einzelnen Ländern sehr verschieden. Ich bleibe also für Fänge bei der ersten Hälfte des Kalenderjahres.

Das sind die Einwendungen, welche ich gegen die jetzige Fassung des Vorschlages zu machen hätte.

Dr. Russ: Meine Herren! Auch im Antrage, wie er hier vorliegt, müssen wir ja, nach dem Beschlusse der Commission in der gestrigen Sitzung, bei demselben bleiben, und wir können es auch, denn im Wesentlichen stimmt der Antrag mit all' den verschiedenen, von den einzelnen Seiten gestellten Anträgen überein. Aber in der Fassung, wie er hier vorliegt, wäre es unmöglich, dass er angenommen werden könnte. Ich habe nur deshalb ihm zugestimmt, weil ich überzeugt war, dass wesentliche Veränderungen vorgenommen werden müssen. Nur möchte ich darauf hinweisen, dass der Vorschlag des Herrn Borggreve, dass wir den Antrag fallen lassen sollen, zu weit geht.

Ich habe mir erlaubt, vor der Debatte einen Abänderungsvorschlag einzureichen. Wenn es also nach dem ersten Punkte lautet (liest): „Die Jagd, der Fang und der Handel mit Zugvögeln überhaupt . . .“, so ist von verschiedenen Herren Rednern ja bereits mit Recht darauf hingewiesen worden, dass es eigentlich nicht „Zugvögel“, sondern überhaupt „Vögel“ heissen soll, (liest) „und ihren Eiern ist während der zweiten Hälfte des Winters und im Frühjahr ohne gesetzliche Ermächtigung verboten.“ Ob Sie die Zeit Schonzeit oder Niszeit nennen, das ist gleich, während einer bestimmten Zeit im Jahre ist die Vogeljagd, bezüglich der Vogelfang, ohne gesetzliche Ermächtigung verboten.

Ich habe mir erlaubt, hinzuzufügen, die Feststellung einer solchen Schonzeit bleibe jedem einzelnen Lande, bezüglich der Regierung oder Gesetzgebung eines jeden Landes überlassen.

Was die Worte des Herrn D. Borggreve betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Es wäre zunächst nicht gut, wenn wir die Normen, die wir feststellen, von denen die Gesetzgebungen aller Länder ausgehen sollen, mit einer Einleitung an die verschiedenen Regierungen beginnen wollten. Dies ist unnöthig und auch überflüssig, wenn nöthig, kann es ja in dem Anschreiben geschehen, mit welchem wir unsere Beschlüsse den verschiedenen Regierungen überreichen. Zweitens hat Dr. Borggreve auf eine bestimmte Zeit hingewiesen. Ich hebe noch einmal hervor, dass die Schonzeit der Gesetzgebung eines jeden Landes überlassen bleiben müsse. Herr Dr. Palacky hat schon darauf hingewiesen, dass die Schonzeit sich verschiedenartig gestalten wird in den einzelnen Ländern. Die Beibehaltung des Passus „in der zweiten Hälfte des Winters und im Frühjahr“ ist nicht möglich, weil schon zwischen dem Worte „ihre Eier“ und „Winter“ im Wortlaut ein Widerspruch ist. — Herr Dr. Borggreve hat ferner beantragt, es möge einer jeden Regierung eine Ausnahme gestattet sein, ohne „gesetzliche Ermächtigung“. — Nun, ich glaube, es ist dasselbe, ob wir sagen, „die Regierung habe das Recht, Ausnahmen zu gestatten“ oder „ohne gesetzliche Ermächtigung.“ — Was das Wort „massenhaft“ betrifft, bei welchem die Meinungen allerdings auseinandergehen können, so hat Herr Dr. Borggreve schon in der Commission und auch heute an demselben gerüttelt. Und in der That, wo liegt der Unterschied zwischen Einzeln- und Massenfang?

Allein, es ergibt sich doch aus der Fassung, wenn wir sagen: Jeder Massenfang von Vögeln überhaupt und der Handel mit denselben ausserhalb der Jagdzeit. Herr Dr. Borggreve hat nicht beachtet, dass es hier heisst: „ausserhalb der Jagdzeit“. Es liegt da kein Bedenken dagegen vor, diese Fassung anzunehmen, und ich empfehle den Antrag zur Annahme.

Dr. Schier: Ich begrüsse den Antrag des Herrn Dr. Borggreve mit Freude, kann aber nicht umhin, bezüglich desselben einige Bemerkungen zu machen.

Vor dem 15. Juni brüten in gar keinem Lande Vögel. Aber Ende Juni, ja auch anfangs Juli können vielleicht durch schlechte Lage oder Zerstörung der ersten Nester Eier ausgebrütet werden. Es wäre das Beste, mindestens vom 15. Jänner bis 15. Juli in den Antrag zu setzen, und zwar aus dem Grunde, weil wir in Oesterreich z. B. die Wachtel bis 1. August geschützt haben und auch in das italienische Jagdgesetz erst vor einiger Zeit auf Antrag des Jagdvereines statt des 15. Juli der 1. August aufgenommen worden ist. Im Punkte II ist jedenfalls mit „Massenfang“ zu wenig gesagt, denn an vielen Orten fängt man ja auch Zugvögel in Netzen, Leimruthen, Klammern u. s. w.; bei uns in Oesterreich ist der Fang in Schlingen überhaupt verboten, und manche Vögel sind sogar das ganze Jahr geschützt. Wir dürfen uns also nicht einer Blamage aussetzen, sondern uns das Jagdgesetz als Muster dienen lassen.

Bei uns wird etwas mehr als im Kaukasus den Vögeln nachgestellt. Es kommt vor, dass im Frühjahr und Herbst Tausende von Dohlen gestellt werden. Auf einem ganz kurzen Revier wurden, um ein prägnantes Beispiel anzuführen, innerhalb vier Tagen über 2000 Dohlen gefangen. Ich bitte also im Punkte II Dohlen und Leimruthen aufzunehmen.

Dr. Schiavuzzi: Ich muss Ihre Güte in Anspruch nehmen, wenn ich mich nicht ganz correct der

deutschen Sprache bediene. Es gibt ja Länder, wo in der zweiten Hälfte des Winters den Vögeln ein Schaden gebracht wird und eine Ausbrütung von Eiern nicht stattfindet. Es ist dies besonders in der ersten Hälfte des März der Fall, dass die Schnepfen z. B. ihre Reise beginnen. Ein Gesetz nach diesem Antrage formuliert, würde keinen Nutzen bringen, da erstens diese Vögel nicht in so grosser Menge ankommen und ferner dort bleiben und nützen. Ich bitte daher, dass diese Schonzeit bis auf den 1. April vorgeschoben oder mindestens der heutige Antrag Borggreve's angenommen werde.

Mr. Oustalet (Uebersetzung): Ich habe gestern in der Sitzung der Commission zu Gunsten des zweiten Antrages des Herrn Dr. Fatio gestimmt, der den Massenfang der Vögel und den Handel mit denselben ausser der Zeit, wo die Jagd gestattet ist, verbietet. Dieser Vorschlag würde, wenn er allgemein angenommen

werden möchte, in der That das Verbot enthalten des Haltens, d. h. des Fangens der Vögel mittelst Netzen u. s. w., welches manchmal an einigen Orten der Erde gestattet ist und eine Menge Insecten fressender Vögel tödtet, ohne der öffentlichen Ernährung ein entsprechendes Contingent zu liefern. Ich würde daher zu dem von Herrn Dr. Fatio schon selbst amendirten Antrage vorschlagen, und zwar nur zu Punkt I. Mit dem Punkt II bin ich vollständig einverstanden. Ich glaube, dass dieses Amendement derartig ist, dass vielleicht der Vertreter der italienischen Regierung sich dem Antrage anschliesst.

Punkt I würde dann lauten:

1. Interdiction sans autorisation justifiée de toute classe, outrement qu'au fusil, des oiseaux migrateurs, de toute capture en masse et de tout commerce des oiseaux migrateurs et de leurs oeufs pendant la seconde moitié de l'hiver et au printemps. (Fortsetzung folgt.)

Zum Zuge des Tannenhebers.

(Um Weiterverbreitung wird gebeten.)

Abweichend von dem normalen jährlichen Erscheinen des Tannenhebers (*Nucifraga caryocatactes*, L.) zur Herbstzeit in den dem Gebirge naheliegenden Hügellande oder der Ebene, scheint in diesem Herbste der Tannenheher in besonders grosser Anzahl sich auch über solche Oertlichkeiten zu verbreiten, die er sonst nur ausnahmsweise oder nur in beschränkter Zahl besucht.

Da es sich bei diesem ungewöhnlich zahlreichen Auftreten nicht um unsere Gebirgsvögel, als vielmehr um solche von Norden her eingewanderte zu handeln scheint, so wäre es, um ein möglichst genaues Bild des Zuges — seiner Ausbreitung, Dauer und Richtung — zu erlangen, erwünscht, wenn Alle, die dem Gegenstande Interesse entgegenbringen, sich der Beantwortung nachstehender Fragen unterziehen würden:

Kommt der Tannenheher bei Ihnen brütend oder nur am Zuge (regel- oder unregelmässig) vor?

Wann sahen Sie ihn in diesem Herbste zuerst, wann zuletzt; war seine Zahl gross oder merkten Sie gegen frühere Jahre keine besondere Zunahme?

Welche speciellen Beobachtungen über Lebensweise, Nahrung etc. hatten Sie heuer zu machen Gelegenheit?

Ich bemerke noch, dass die Tannenheher, welche mir in diesem Herbste von verschiedenen Seiten zukamen, weit schlankere und schwächere Schnabel zeigten, als die, welche bei uns brüten.

v. Tschusi zu Schmidhoffen.

Linz a. D., Walterstr. 24, im October 1885.

Allgemeine Deutsche Ornithologische Gesellschaft zu Berlin.

Sitzung von 12. October 1885. Vorsitzender: Herr Prof. Cabanis.

Nach Vorlage der während des verflossenen Monates eingegangenen und erschienenen Literatur durch den Vorsitzenden und Herrn Dr. Reichenow hält Herr Schalow die Gedächtnissrede auf Dr. Richard Böhm, den jugendlichen Forschungsreisenden, dessen Tod vor Kurzem aus Afrika gemeldet worden ist. Der Vortragende gibt einen Abriss des Lebens von Böhm, mit dem ihn innigste Freundschaft verband, und eine Uebersicht seiner wissenschaftlichen Thätigkeit. Das biographische Gedenkblatt wird in Cabanis' Journal veröffentlicht werden.

Herr Prof. Cabanis berichtet über das Brüten von *Turdus pilaris* im Spreewalde wie über den diesjährigen späten Abzug von *Cypselus apus*. Der Vortragende fand noch am 19. August in der Nähe von Berlin ein frisch verendetes Individuum.

Herr Dr. Reichenow berichtet über ein altes Männchen des Purpureihers, *Ardea purpurea*, welches am 5. Juli d. J. in der Nähe von Nieder-Firow, Mark Brandenburg, während einer Jagd erlegt wurde. Es darf vielleicht angenommen werden, dass die Art in den dortigen ausgedehnten Sumpfgebieten gebrütet hat. Wiederholt sind in letzter Zeit Purpureiher während der Brutzeit in der Mark geschossen worden.

Herr Verlagsbuchhändler Pasch legt eine Serie von Abbildungen von Vögeln vor, welche mittelst Handpressen-Farbendruckes in der genannten Fabrik hergestellt sind, und die bezüglich der Ausführung als das Vollendetste bezeichnet werden dürfen, was bis jetzt auf diesem Gebiete geschaffen worden ist. Die Abbildungen sind für ein englisches Werk bestimmt.

Herr Bock berichtet über verschiedene Fälle, in denen *Falco peregrinus* beim Kröpfen von Aas betroffen wurde. Berlin.

Hermann Schalow.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1885

Band/Volume: [009](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Sitzungs-Protokolle des Ersten internationalen Ornithologen - Congresses. 236-238](#)